

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss Strom)

**der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden,
nachstehend „Netzbetreiber“ genannt**

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss oder die Anschlüsse der elektrischen Anlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Inhaltsverzeichnis

1. Netzanschluss	2
2. Entnahmekapazität	2
3. Netzanschlusskosten	3
4. Infrastruktur	3
5. Elektrische Anlage	3
6. Inbetriebnahme; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	3
7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	4
8. Technische Anschlussbedingungen	5
9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)	5
10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)	5
11. Geduldete Energieentnahme	6
12. Messeinrichtungen und Messsysteme, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik	7
13. Grundstücksbenutzung	7
14. Zutrittsrecht	8
15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	8
16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	9
17. Abrechnung; Zahlung; Verzug	10
18. Datenschutz / Widerspruchsrecht	10
19. Anpassungen des Vertrages	10
20. Übertragung des Vertrages	11
21. Gerichtsstand	11
22. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	11
23. Schlussbestimmungen	11

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes sind in den Anlagen 1 und 2 des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze (rote waagrechte Trennungslinie in den Übersichtsschaltplänen Stromnetze, Anlage 1) mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen. Die Übersichtsschaltpläne Stromnetze werden vom Netzbetreiber betreut und verwaltet. Änderungen in den Kundenanlagen sind dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Die durchgeführten Änderungen sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Eigentumsgrenze zu den Betriebsanlagen des Anschlussnehmers bilden bei Anschlüssen in der Umspannebene in der Regel die Abgangsklemmen der Hauptkraftverteilung (HKV) bzw. Hauptlichtverteilungen (HLV), bei Anschlüssen in der Mittelspannungsebene in der Regel die Endverschlüsse der Einspeise- und Kuppelkabel. Die konkreten Eigentumsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Entnahmekapazität

- 2.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) ergibt sich aus der Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag.
- 2.1.
- 2.2. Die vereinbarte Entnahmekapazität ist vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer grundsätzlich einzuhalten. Die Kapazität darf einmalig um max. 20% überschritten werden. Durch eine solche Überschreitung verursachte Auslösungen der Schutzorgane gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität werden sich Netzbetreiber und Anschlussnehmer darüber verständigen, ob es sich um eine einmalige Überschreitung handelt oder ob an dieser Entnahmestelle von einem dauerhaft höheren Kapazitätsbedarf auszugehen ist. Sollte letzteres der Fall sein, wird der Netzbetreiber auf Wunsch des Anschlussnehmers – soweit für den Netzbetreiber technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahmekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung der Anlage 2 des Netzanschlussvertrages einschließlich der Übernahme von gemäß § 2 Absatz 3 des Netzanschlussvertrages ggf. anfallenden Kosten sowie etwaigen weiteren Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1. Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer eine solche Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen ankündigen.
- 2.3. Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahmekapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzanschlussvertrag.
- 2.4. Die Regelungen zur Entnahmekapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für eine dem Anschlussnehmer eingeräumte gemeinsame Entnahmekapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2.

- 2.5. Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahmekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahmekapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahmekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahmekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber die Übernahme von gemäß § 2 Absatz 3 des Netzanschlussvertrages ggf. anfallenden Kosten verlangt werden.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

4. Infrastruktur

Die Kabeltrassen mit den Kabelschächten im Industriepark sind im Eigentum des Netzbetreibers und stehen in dessen Verantwortung. Die Belegung und Nutzung wird vom Netzbetreiber gesteuert und überwacht. Benötigt der Anschlussnehmer die Kabeltrasse, so werden ihm die Kabelzüge zugewiesen. Muss aus Sicht des Netzbetreibers die Kabeltrasse erweitert werden, damit der Anschlussnehmer Kabelzüge belegen kann, muss dieser sich in angemessener Höhe an den ggf. anfallenden Kosten beteiligen. Hierzu unterbreitet im gegebenen Fall der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Angebot (siehe § 2 Absatz 3 des Netzanschlussvertrages).

5. Elektrische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 5.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Anwendungsregeln) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.5. Der Anschlussnehmer benennt dem Netzbetreiber eine verantwortliche Elektrofachkraft als Ansprechpartner für die elektrische Anlage.

6. Inbetriebnahme; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.
- 6.2. Jede Inbetriebnahme der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 6.3. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation eines den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Anwendungsregeln) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechenden Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) bzw. einer entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und der Kosten gemäß § 2 Absatz 3 des Netzanschlussvertrages abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden. Die pauschalierten Kosten dürfen die hierfür regelmäßig anzusetzenden Kosten nicht übersteigen. Der Netzbetreiber weist auf Verlangen des Anschlussnehmers die Grundlagen für die Berechnung nach
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der elektrischen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Entnahme darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschreiten.
- 7.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 7.3. Stellt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.4. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Scheinleistung in kVA, so werden sich die Vertragsparteien ab dem 4. Jahr für die vorzuhaltende Scheinleistung über einen dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepassten Wert verständigen. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer ggf. rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung treffen.
- 7.5. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgereäte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie Messsysteme.
- 7.6. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgereäte des Anschlussnutzers sind so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen und
 - c) die aus dem Netz entnommene elektrische Energie nur einen $\cos \Phi$ von größer oder gleich 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv hat; ergeben Messungen einen geringeren Wert, muss der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers seine Anlagen mit einer Kompensationsanlage ausrüsten.
- 7.7. Der Netzbetreiber hält Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend, so dass allgemein übliche Verbrauchsgereäte einwandfrei betrieben werden können. Für die Beurteilung der Frequenz- und Spannungsqualität am Anschlusspunkt findet die DIN 50160 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die hierüber hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

- 7.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.
- 7.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.10. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 7.11. Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig und wird nur durch den Netzbetreiber ausgeführt.
- 7.12. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

8. Technische Anschlussbedingungen

- 8.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.2. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 9.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
 Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle ihm wirtschaftlich zumutbaren und technisch möglichen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Auf Nachfrage teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Gründe für die Unterbrechung mit.

- 9.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Nachfrage weist der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Höhe der entstandenen Aufwendungen nach.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer den Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser Bedingungen oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder

- b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
- der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
 - der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- Im Falle der Ziffern 10.2 lit. a) und c) wird die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht. Im Falle der Ziffer 10.2 lit. b) ist eine Unterbrechung ohne vorherige Androhung möglich.
- 10.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer
- mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität
 - oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. eine solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 10.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird. Die Kosten für diese Unterbrechung werden vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht.
- 10.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11. Geduldete Energieentnahme

- 11.1. Sofern der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber einen Ersatzbelieferer genannt hat (etwa in Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag) und der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Energie entnimmt, ohne dass die Energiemengen einem anderen Lieferanten als dem Ersatzbelieferer zugeordnet werden können, ist der Netzbetreiber bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Belieferung (insbesondere Netznutzungsvertrag mit Berechtigung zur Zuordnung zu einem Bilanzkreis) verpflichtet, dem Anschlussnutzer den genannten Ersatzbelieferer als Lieferanten zuzuordnen.
- 11.2. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Ersatzbelieferung unverzüglich hin.
- 11.3. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 11.4. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und gegebenenfalls anfallenden Umlagen (z. B. EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geschuldete Energieentnahme keine schuldbeitragende Wirkung.

12. Messeinrichtungen und Messsysteme, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

- 12.1. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsystemen im Sinne des MsbG und der zum Betrieb und zur Auslesung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme notwendigen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Einrichtungen). Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme und IKT-Einrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- 12.2. Für Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsysteme hat der Anschlussnehmer Zähler- und Wandlerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 12.3. Weiterhin hat der Anschlussnehmer Montageplätze für IKT-Einrichtungen einschließlich Datenleitungen sowie Hilfsenergie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bereit zu stellen. Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden haben Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit sie für diese zumutbar sind.
- 12.4. Nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers und einer Einigung über eine gegebenenfalls vom Netzbetreiber zu zahlende Vergütung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers und eine Nutzung vorhandener IKT-Einrichtungen durch den Netzbetreiber möglich, soweit diese den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen. Eigenleistungen und IKT-Einrichtungen, die vom Anschlussnehmer erbracht bzw. bereitgestellt werden, sind schriftlich zu dokumentieren und an den Netzbetreiber in regelmäßigen Zeitabständen zu übergeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer zur Erbringung der Eigenleistungen bzw. zur Bereitstellung der IKT-Einrichtungen gesetzlich auch ohne Vergütung verpflichtet ist.
- 12.5. Die Ziffern 12.1 bis 12.3 finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss geänderte Anforderungen für Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme oder IKT-Einrichtungen gelten.
- 12.6. Im Falle einer Beendigung des Netzanschlussvertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsysteme und IKT-Einrichtungen, die durch ihn eingebaut wurden, auf eigene Kosten zu entfernen.
- 12.7. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsystemen und IKT-Einrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.8. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
- Sämtliche im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsysteme und IKT-Einrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
 - Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach § 29 MsbG kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind (nachfolgend: duldungspflichtiger Anschlussnehmer/Anschlussnutzer), haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grund-

- stücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2. Der duldungspflichtige Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 13.3. Der duldungspflichtige Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 13.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der duldungspflichtige Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den duldungspflichtigen Anschlussnutzer.
- 13.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der duldungspflichtige Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 13.7. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer, die erbauberechtigt sind, soweit das Erbaurecht durch die vorstehenden Absätze betroffen ist.
- 13.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

14. Zutrittsrecht

- 14.1. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird einen Zutritt grundsätzlich mit einer Frist von drei Werktagen ankündigen, es sei denn, ein kurzfristiger Zutritt ist zwingend erforderlich. Dabei sind das gültige Anmeldeverfahren und die betrieblichen Regelungen des Anschlussnehmers zu beachten.
- 14.2. Die Räumlichkeiten des Netzbetreibers sind über einen DOM-Schließenanlage gesichert. Die Verwaltung der Schließenanlage liegt beim Netzbetreiber.

15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 15.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen."

- 15.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.
- 15.3. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 15.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 15.5. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 15.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgewerkschaften eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 15.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 oder 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 15.8. §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 c EnWG bleiben unberührt.
- 15.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen.
- 15.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

17. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 17.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 17.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 17.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 18.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (insbesondere die Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzan-schluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des § 6a) EnWG.
- 18.2. Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,
 - a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzan-schlussvertrages Wahr-scheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriften-daten des Anschlussnehmers ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forde-rungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesonde-re zu speichern.
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschluss-nehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorausset-zungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.
- 18.3. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

19. Anpassungen des Vertrages

- 19.1. Die Regelungen des Netzan-schlussvertrages und des- Anschlussnutzungsvertrages sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den technischen, gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z. B. dem Energiewirt-schaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehba-rer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Das ver-tragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der technischen, gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Ver-tragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entste-hen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzan-schluss- oder Anschlussnutzungsvertrag sowie die zugehörigen Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzver-hältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durch-führung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 19.2. Anpassungen nach Ziff. 19.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die An-passung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich (keine E-Mail) unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewie-

sen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Vertragspartner unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

20. Übertragung des Vertrages

- 20.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich (keine E-Mail) widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 20.2. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

21. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

22. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 23.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- oder des Netzanschlussvertrages einschließlich dieser Bedingungen sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.